

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren B1-2018

ENTSCHEID VOM 6. AUGUST 2018

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Marianne Stöckli, Gaby Schmidt

in Sachen

X.Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern,

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 30. Januar 2018.

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihr Studium im Jahre 2007 an der Katholischen Fachhochschule Freiburg i. Br. (Deutschland) als Diplom-Heilpädagogin ab und ist seither berechtigt, in Deutschland die Bezeichnung *staatlich anerkannte Heilpädagogin* zu führen. Damit kann sie auch im Bereich der sonderpädagogischen Frühförderung tätig werden, was in der Schweiz der Heilpädagogischen Früherziehung entspricht. In der Folge beantragte sie bei der EDK (Beschwerdegegnerin; im Folgenden: Bg) eine gesamtschweizerische Anerkennung auf dem Gebiet Sonderpädagogik/Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung.

2. Am 30. Januar 2018 verfügte die Bg wie folgt:

1. *Ihr Gesuch um gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Ausbildungsabschlusses als äquivalent zu einem schweizerischen Hochschuldiplom in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) wird aus formellen Gründen abgewiesen.*

2. – 4. *Gebühr/Rechtsmittelbelehrung/Eröffnung.*

Zur Abweisung des Gesuches führte der Umstand, dass in Deutschland die sonderpädagogische Früherziehung kein reglementierter Beruf ist. Damit sei für eine Anerkennung gemäss Art. 13 Abs. 2 der RL 2005/36/EG vorausgesetzt, dass die antragstellende Person in den vorhergehenden 10 Jahren mindestens zwei Jahre vollzeitlich Berufspraxis im Bereich der sonderpädagogischen Frühförderung erworben hat. Eine solche Berufspraxis weise die Bf hingegen nicht nach, was zur Abweisung des Gesuches führe, ohne dass weitere Fragen zu klären wären.

3. Mit Beschwerde vom 21. Februar 2018 stellte die Bf zwar keine formellen Anträge, aus der Begründung der Beschwerde geht aber mit genügender Klarheit hervor, dass sie eine direkte gesamtschweizerische Anerkennung ihres deutschen Studienabschlusses auf dem Gebiet der Heilpädagogischen Früherziehung anstrebt. Selbst eine Anerkennung unter der Auflage von Ausgleichsmassnahmen wäre für die Bf *nicht wirklich nachvollziehbar*.

Mit Beschwerdeantwort vom 8. Mai 2018 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeantwort wurde der Bf zur Kenntnis gebracht, die sich in der Folge nicht mehr vernehmen liess.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 wurde der Bf die Zusammensetzung des Spruchkörpers mitgeteilt.

4. Auf die Ausführungen der Parteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Nachdem die Bf ein in der EU erworbenes Diplom zur Anerkennung vorlegt, sind neben den innerhalb der Schweiz geltenden Regeln jene des EU-Rechts anzuwenden, soweit dieses von der Schweiz übernommen wurde. Bezüglich Letzterem handelt es sich um die RL 2005/36/EG, auf der Ebene der schweizintern anzuwendenden Normen um das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.) und um das Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.2.).

3. Ausgangspunkt der angefochtenen Verfügung ist der Umstand, dass die sonderpädagogische Frühförderung im Diploland (Deutschland) kein reglementierter Beruf ist, was die Bf nicht in Frage stellt. Damit wird nach der von der Schweiz übernommenen RL 2005/36/EG für eine Anerkennung (unter anderem) vorausgesetzt, dass die antragstellende Person den betreffenden Beruf in den vorhergehenden 10 Jahren vollzeitlich (mindestens) zwei Jahre lang im Diploland ausgeübt hat (Art. 13 Ziff. 2 der genannten Richtlinie). Im Rahmen der Beschwerdeantwort legt die Bg eine veröffentlichte Praxisänderung vor, wonach seit dem 1. Oktober 2017 die erforderliche Berufspraxis auch in der Schweiz erworben werden kann und unter vollzeitlicher Beschäftigung ein Beschäftigungsgrad von mindestens 80% zu verstehen ist. Auch wenn diese Veröffentlichung nicht ausdrücklich auf das EU-Recht verweist, ist der Bezug zur genannten EU-Richtlinie offensichtlich. Mit dieser Praxisänderung mildert die Bg im Verhältnis zum an sich anwendbaren EU-Recht die Anforderungen zu Gunsten der Inhaber ausländischer Diplome.

4. Ob die Bf sich auf diese neue und mildere Praxis der Bg berufen kann, ist offen zu lassen. Denn aufgrund der Aktenlage steht fest, dass sie keine Berufspraxis von zwei Jahren zu mindestens 80% nachweist und ihre Berufspraxis damit auch den aufgrund der genannten Praxisänderung herabgesetzten Anforderungen nicht entspricht. Die Ausführungen der Bf, wonach einerseits bei ihrem Arbeitgeber ein 60% überschreitendes Pensum nicht angeboten worden sei und andererseits die familiäre Situation die geforderten Vollzeitjahre verunmöglicht habe, sind subjektive Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung eines Anerkennungsgesuches von vornherein ausser Betracht bleiben müssen.

5. Ob die Sachlage für die Bf ändert, falls die Schweiz die Änderung der RL 2005/36/EU übernimmt (vgl. die RL 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013), ist vorliegend nicht Gegenstand des Verfahrens.

6. Nach dem Gesagten hat die Bg die Anerkennung zu Recht verweigert, womit die Beschwerde abzuweisen ist. Die Bf trägt die amtliche Spruchgebühr von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung.
2. Die amtliche Gebühr beträgt CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Gaby Schmidt